

PARS SECVNDA
 DE
 CONTRACTIBVS
 VEL QVASI.
 Der andere Theil.

Von der Partheyen unter ihnen selbst
 bewilligten und aufgerichteten Contracten, und
 was denen anhängig, oder sonst
 gleichförmig ist.

CONSTITVTIO I.

Ob Unterpfand und Wieder-Käufe præ-
 scribiret und verjähret werden mögen?

S seynd in dieser Fragen bey den Rechts-Lehrern zweyerley *Opinio con-*
 Meynungen, denn etliche halten dafür, daß die Verjäh- *traria.*
 rung statt haben solle; die andern aber schliessen darauf;
 daß keine Præscription darinnen zulässig sey. Dieweil
 dann Unsere Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle derenthal-
 ben auch ungleich gesprochen, so haben Wir ihnen, durch Unsere
 verordnete Räte, aufferlegen, und sie mit einander vergleichen las-
 sen,